

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Donnerstag, 9. Oktober 2025 12:09

[REDACTED]
besten Dank für Ihre Anfrage. Wir sind gerade noch dabei, gemeinsam mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern die Details des aktuellen WassBG-Entwurfs zu analysieren. Das schließen wir in Kürze ab und dann wird [REDACTED] die umfassende Positionierung der Branche gerne zuleiten.

Gern erläutere ich im Folgenden aber schon mal etwas detaillierter die beiden Punkte, die ich gestern in der Diskussion [REDACTED] gegenüber angesprochen hatte. Beides sind sowohl für ONTRAS wie auch für den FNB Gas klare Prioritäten bezüglich des WassBG.

Melden Sie sich gern, wenn Sie Rückfragen haben.

Viele Grüße
[REDACTED]

1. Einbeziehung von umstellungs- und erdgasverstärkenden Maßnahmen (Art. 1 § 2 Absatz 1 Nr. 11 WassBG)

Das H2-Kernnetz wird zu 60 % aus bestehenden Erdgasleitungen heraus entwickelt. Im Falle der ONTRAS machen die Umstellungsleitungen sogar 80% der 600 km Kernnetzes aus, zu denen wir uns als Vorhabenträger bereits fest verpflichtet haben. Nur 20% unserer Kernnetzleitungen werden wir neu bauen. Das macht volkswirtschaftlich viel Sinn. Denn Umstellungen von Leitungen sind technisch schneller zu vollziehen als Neubauten. Zudem können wir mit Umstellungen die von den Nutzern zu tragenden Kosten niedrig halten. Als ONTRAS haben wir z.B. im Energiepark Bad Lauchstädt bereits die erste Wasserstoffleitung in Ostdeutschland fertiggestellt, mit Kosten, die über 80% niedriger als bei einem Neubau lagen.

Die Herausforderung ist nun, das Kernnetz überwiegend aus Erdgasleitungen heraus zu entwickeln und gleichzeitig die Versorgungssicherheit bei Erdgas weiter zu sicherzustellen. Für rund 5.000 km der umzustellenden Leitungen der Fernleitungsnetzbetreiber werden hierfür stellenweise sehr kurze erdgasverstärkende Neubauleitungen notwendig. Hierbei handelt es sich meist um kurze Streckenabschnitte, teilweise von unter einem Kilometer. Diese sogenannten „erdgasverstärkenden Maßnahmen“ sind zwingend erforderlich und daher unabdingbarer Teil der Kernnetzgenehmigung.

Um nun den potenzielle zeitlichen Vorteil der Umstellung von Leitungen auch tatsächlich nutzbar zu machen, muss das Beschleunigungsgesetz auch diese Umstellungsleitungen sowie erdgasverstärkenden Maßnahmen in den Blick nehmen. Das ist bisher nicht der Fall. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung können die zur Umstellung vorgesehenen Leitungen wohlmöglich nicht rechtzeitig umgestellt werden und die Realisierung des Kernnetzes wird ausgebremst.

Dementsprechend sollte § 2 Absatz 1 Nr. 11 wie folgt ergänzt werden:

“Wasserstoffleitungen; Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden; die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen”

2. Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für das Kernnetz (Art. 1 §§ 6, 7 WassBG)

Die Vorschriften §§ 6, 7 WasserstoffBG sehen die ausdrückliche Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor vor, wobei eine Auslegung nach dem Wortlaut auch eine andere rechtliche Wertung nicht ausschließt.

Die Beschleunigungswirkung der beabsichtigten Regelungen beschränkt sich überwiegend auf Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren. Sie setzt damit auf der Sekundärbene an anstatt auf der materiellen Ebene. Dies wird dies kaum zum angestrebten Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) beitragen.

Vorhabenträger, die als sogenannte Sektorenauftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, werden einen erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen benötigen (je nach Komplexität und Ausschreibungsgegenstand des Verfahrens, mindestens 7 Monate und länger). Dies konterkariert das Ziel des beschleunigten Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur und nutzt die grundsätzlich vorhandenen Beschleunigungspotenziale aus dem WassBG nicht. (kurzer Exkurs: Zu den Sektorenauftraggebern gehören neben der ONTRAS auch einige weitere Kernnetzbetreiber. Sektorenauftraggeber sind in § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) definiert und unterliegen der Sektorenverordnung (SektVO))

Im Einklang mit der Position des FNB Gas empfehlen wir daher eine Bestimmung zur Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 11 bzw. eine zumindest temporäre Ausnahme der Anwendung des Vergaberechts auf diese Beschaffungsvorgänge zumindest bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschluss des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes (§ 28q Abs. 8 S. 6 EnWG). Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen.

§ 8 sollte daher wie folgt gefasst werden:

“Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert, sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind bis zum 31.12.2037 nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoffnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) dienen.“

Sofern diesem Vorschlag nicht Rechnung getragen wird, sollten die §§ 6, 7 WassBG mindestens nach dem Vorbild von § 9 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) ausgestaltet werden.

[REDACTED]